

Satzung der Schutzgemeinschaft des Weinbauverbandes Württemberg e.V.

Fassung vom 12.12.2019

Gemäß Vorstandssitzung vom 12.12.2019

Präambel

1. Zur Wahrnehmung der dem Weinbauverband Württemberg e.V. (WVW) verliehenen Aufgaben als anerkannte Organisation zur Verwaltung herkunftsgeschützter Weinnamen bildet der WVW eine Schutzgemeinschaft.
2. Aufgabe der Schutzgemeinschaft ist die Verwaltung der Lastenhefte herkunftsgeschützter Weinnamen, insbesondere von geschützten Ursprungsbezeichnungen (g.U.) und geschützten geographischen Angaben (g.g.A.), für die der WVW die Anerkennung erhalten hat. Die Verwaltung umfasst insbesondere die Ausarbeitung, Formulierung, Abstimmung und Bündelung zwischen den Beteiligten hinsichtlich Lastenheftänderungen und die Vorbereitung, Stellung und Begleitung entsprechender Anträge bei den Genehmigungsbehörden.

Mitglieder

1. Der Schutzgemeinschaft gehören an
 - a. als Vorsitzender der Schutzgemeinschaft der Präsident des WVW
 - b. die Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes des WVW und der Vorstand des WVW
 - c. zwei Genossenschaftsvertreter (Geschäftsführer)
 - d. als weitere stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes der Schutzgemeinschaft weitere zugewählte Mitglieder.
2. Die zugewählten Mitglieder der Schutzgemeinschaft d. werden vom Vorstand des WVW gewählt und müssen Traubenerzeuger oder Weinerzeuger sein. Bei der Besetzung der Schutzgemeinschaft ist die Struktur der Weinwirtschaft in Württemberg angemessen zu berücksichtigen. Der Vorsitzende der Schutzgemeinschaft übernimmt die Mitgliedereinteilung der Schutzgemeinschaft in die jeweiligen Gruppen der Traubenerzeuger oder Weinerzeuger. Es handelt sich bei den geborenen und den zugewählten Mitgliedern jeweils um ein persönliches Mandat.
3. Eine Stellvertretung ist nicht möglich.
4. Zu den Sitzungen der Schutzgemeinschaft kann der Vorsitzende Gäste und ständige Gäste einladen.

Beschlussfassung

1. Die Schutzgemeinschaft tritt nach Ladung durch den Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zusammen.
2. Die Schutzgemeinschaft ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen.
3. Bei der Verwaltung der Lastenhefte muss die Schutzgemeinschaft bei ihrer Willensbildung auch interessierte Parteien beteiligen, die nicht Mitglied des WVV sind.

Geschäftsführung

1. Die Geschäftsführung der Schutzgemeinschaft obliegt dem Geschäftsführer des WVV.
2. Die Schutzgemeinschaft ist befugt, für ihre Tätigkeit eine Geschäfts- und eine Gebührenordnung zu beschließen.